

Arbeitsordnung

Der Vorstand des Segel-Club „Haltern am See“ e.V. hat auf der Vorstandssitzung vom 16.3.2003 gemäß § 3 Nr. 4 der Beitragsordnung folgende Arbeitsordnung beschlossen:

Auf der Vorstandssitzung vom 26.04.2010 wurde die Eintragung §1;b ergänzt. (Fett und Kursiv)

§ 1

Als Arbeits-Beiträge gemäß § 3 Nr. 4 Abs. 1 der Beitragsordnung gelten folgende Vereinstätigkeiten:

- a) Vorstandstätigkeit - hierzu ist ein Einzelnachweis der Stunden nicht erforderlich
- b) Hafendarbeitsdienst ***und Arbeiten an den Clubbooten***
- c) vom Verein angesetzter Krandienst
- d) Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung einer vom Verein oder der Seglergemeinschaft bzw. einem ihrer Vereine durchgeführten Regatta auf dem Halterner Stausee
- e) Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von vom Verein angebotenen Lehrgängen für die Jugendabteilung oder den Verein, z.B. Opti-Kurs, Segelschein-Lehrgänge, Navigationstraining, Regattataktik, o.ä.
- f) Begleitung und Betreuung von Mitgliedern der Jugendabteilung bei auswärtigen Regatten oder Veranstaltungen auf dem Halterner Stausee.

Der Vorstand bestimmt jeweils vorab, welche Tätigkeiten gemäß Buchstabe d), e) und f) konkret Arbeits-Beiträge sind und kann weitere, hier nicht aufgeführte Beitragstätigkeiten bestimmen.

§ 2

Der Vorstand gibt jeweils so weit wie möglich im Voraus bekannt, zu welchen Terminen welche Beitragstätigkeiten geleistet werden können. Zur Bekanntmachung ist insbesondere das schwarze Brett am Steg zu verwenden.

Wenn die Anzahl der benötigten Mitglieder oder Tätigkeitsstunden begrenzt ist, kann der Vorstand Listen aushängen, in die sich die Mitglieder, die Tätigkeiten leisten wollen, eintragen können. Wenn die benötigte Anzahl erreicht ist, besteht für nicht angemeldete Mitglieder kein Anspruch darauf, zu diesen Terminen Beitragstätigkeiten auszuführen.

§ 3

Jedes erwachsene Mitglied mit Liegeplatz ist selbst dafür verantwortlich, dass die Leistung seiner Beitragstätigkeiten von einer zur Dokumentation berechtigten Person erfasst wird.

Zur Dokumentation der geleisteten Stunden erhält jedes erwachsene Mitglied mit Liegeplatz zu Beginn der Saison eine "Arbeitskarte". Auf dieser Karte sind die geleisteten Beitragstätigkeits-Stunden zeitnah nach deren Ableistung nach Datum, Uhrzeit und Inhalt aufzuschreiben und von einer zur Dokumentation berechtigten Person abzuzeichnen.

Zur Abzeichnung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen, die zur Abzeichnung berechtigt sind, bestimmen. Deren Namen sind zumindest durch Aushang am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Eine Übertragung anzurechnender Stunden, z.B. auf Folgejahre oder andere Mitglieder, findet nicht statt.

§ 4

Die Arbeitskarten mit Dokumentation von geleisteten Beitragstätigkeiten sind bis zum 31.12. des Jahres der Leistung beim Vorstand einzureichen; spätere Eingänge werden nicht berücksichtigt.